

Anzeige eines
Gaststättengewerbes
 gem. § 2 Abs. 1 und 2 GastG LSA

Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Telefon	Fax
E-Mail	

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige _____

Änderungsanzeige _____

Angaben zum Antragsteller			
Name, Vornamen		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
eingetragen im Register		Nr.	seit
Anschrift der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Finanzamt		Steuernummer	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Name der vorübergehenden Verkaufsstätte	
Anlass	
Betriebsart	
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes	
Verbreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken
Speisen	

Zeitraum	Datum / Wochentag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Datum von:			
Datum bis:			

Auflagen

Fortsetzung - Anzeige eines Gaststättengewerbes gem. § 2 Abs. 1 u. 2 GastG LSA

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen

Gebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
--------	----------	--------------

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird bestätigt.

Aktenzeichen:

Hinweise

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte, die Erweiterung des Angebotes und die Aufgabe des Betriebes.

Wer aus besonderen Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen.

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsamt, Jugendschutz, Zollverwaltung und Finanzbehörde übermittelt.

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten auszuschenken oder abzugeben,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken oder über die Straße abzugeben,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
5. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.